

## Entwurf

### **Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 geändert wird (SNE-V 2018 - Novelle 2026)**

Auf Grund des § 49 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBI. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 145/2023, sowie § 12 Abs. 2 Z 1 des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG), BGBI. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 50/2025, wird verordnet:

Die Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018), BGBI. II Nr. 398/2017, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 370/2024, wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 1 Z 8 und 9 lautet:**

- „8. „Arbeitspreis (AP)“ die auf die elektrische Arbeitseinheit (kWh) angelegten Preisansätze;  
9. „Reduzierter Sommer-Arbeitspreis (RSAP)“ die Preisansätze für die elektrische Arbeitseinheit (kWh) für den Zeitraum von 1. April bis 30. September, jeweils 10 bis 16 Uhr;“

**2. In § 2 Abs. 1 Z 14 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; Z 15 und 16 entfällt.**

**3. § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:**

- „1. für den Bereich Österreich ..... 31 vH;  
2. für den Bereich Tirol ..... 100 vH;“

**4. § 5 Abs. 1 Z 1 bis 6 lautet samt Einleitungssatz:**

**„§ 5. (1)** Das von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichtende Netznutzungsentgelt wird, soweit Abs. 1a nichts Abweichendes festlegt, in Cent wie folgt bestimmt:

**1. Netznutzungsentgelt im Übertragungsnetz:**

a)	Bereich Österreich Netzebene 1:	Bruttokomponente:	Cent	0,1360 / kWh
		Nettokomponente Arbeit:	Cent	0,2550 / kWh
		Nettokomponente Leistung:	Cent	900,0 / kW
b)	Bereich Österreich Netzebene 2:	Nettokomponente Arbeit:	Cent	0,4200 / kWh
		Nettokomponente Leistung:	Cent	1 000,0 / kW
c)	Bereich Tirol:	Bruttokomponente:	Cent	0,2030 / kWh
		Nettokomponente Arbeit:	Cent	0,2550 / kWh
		Nettokomponente Leistung:	Cent	900 / kW
d)	Bereich Vorarlberg:	Bruttokomponente:	Cent	0,0730 / kWh
		Nettokomponente Arbeit:	Cent	0,0290 / kWh
		Nettokomponente Leistung:	Cent	252,0 / kW

**2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:**

		<b>LP</b>	<b>AP</b>
a)	Bereich Burgenland:	4 284	0,84

b) Bereich Kärnten:	5 484	0,90
c) Bereich Niederösterreich:	4 848	0,76
d) Bereich Oberösterreich:	2 412	0,46
e) Bereich Salzburg:	4 332	0,62
f) Bereich Steiermark:	3 564	0,65
g) Bereich Tirol:	4 512	0,74
h) Bereich Vorarlberg:	2 028	0,50
i) Bereich Wien:	3 852	0,49

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 4:

		<b>LP</b>	<b>AP</b>
a)	Bereich Burgenland:	7 404	1,75
b) Bereich Kärnten:		6 420	0,97
c) Bereich Klagenfurt:		4 704	1,33
d) Bereich Niederösterreich:		5 916	1,07
e) Bereich Oberösterreich:		3 612	0,92
f) Bereich Linz:		4 536	1,02
g) Bereich Salzburg:		4 560	0,99
h) Bereich Steiermark:		4 260	1,19
i) Bereich Tirol:		6 060	1,08
j) Bereich Innsbruck:		4 332	1,58
k) Bereich Vorarlberg:		2 580	0,89
l) Bereich Wien:		4 332	0,72

4. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 5:

		<b>LP</b>	<b>AP</b>
a) Bereich Burgenland:			
aa) gemessene Leistung		10 056	2,98
bb) unterbrechbar			2,98
b) Bereich Kärnten:		7 512	2,10
c) Bereich Klagenfurt:			
aa) gemessene Leistung		7 836	1,98
bb) unterbrechbar			2,04
d) Bereich Niederösterreich:			
aa) gemessene Leistung		7 248	1,50
bb) unterbrechbar			1,50
e) Bereich Oberösterreich:		5 592	1,25
f) Bereich Linz:		6 024	1,45
g) Bereich Salzburg:		6 420	1,68
h) Bereich Steiermark:		5 844	1,89
i) Bereich Graz:		3 996	1,31
j) Bereich Tirol:		6 696	1,74
k) Bereich Innsbruck:		4 404	2,32
l) Bereich Vorarlberg:		3 732	1,54
m) Bereich Wien:		5 532	1,31
n) Bereich Kleinwalsertal:		8 676	9,33

5. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 6:

		<b>LP</b>	<b>AP</b>
a) Bereich Burgenland:			

aa) gemessene Leistung	8 796	3,79
bb) unterbrechbar		3,79
b) Bereich Kärnten:	7 548	2,33
c) Bereich Klagenfurt:		
aa) gemessene Leistung	8 460	3,14
bb) unterbrechbar		3,14
d) Bereich Niederösterreich:		
aa) gemessene Leistung	7 428	2,56
bb) unterbrechbar		2,56
e) Bereich Oberösterreich:	6 348	2,29
f) Bereich Linz:	6 396	2,74
g) Bereich Salzburg:	6 660	2,86
h) Bereich Steiermark:		
aa) gemessene Leistung	6 456	2,77
bb) unterbrechbar		2,77
i) Bereich Graz:	3 864	1,90
j) Bereich Tirol:	7 296	2,96
k) Bereich Innsbruck:	5 472	2,93
l) Bereich Vorarlberg:	5 844	2,42
m) Bereich Wien:	5 952	1,93
n) Bereich Kleinwalsertal:		
aa) gemessene Leistung	15 372	9,61
bb) unterbrechbar		7,86

6. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 7:

	<b>LP</b>	<b>AP</b>	<b>RSAP</b>
a) Bereich Burgenland:			
aa) gemessene Leistung	7 668	5,85	4,68
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	8,48	6,78
cc) unterbrechbar		5,21	4,17
b) Bereich Kärnten:			
aa) gemessene Leistung	11 232	5,47	4,38
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	9,67	7,74
cc) unterbrechbar		5,47	4,38
c) Bereich Klagenfurt:			
aa) gemessene Leistung	9 516	4,36	3,49
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	6,90	5,52
cc) unterbrechbar		4,36	3,49
d) Bereich Niederösterreich:			
aa) gemessene Leistung	5 604	6,65	5,32
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	8,79	7,03
cc) unterbrechbar		6,65	5,32
e) Bereich Oberösterreich:			
aa) gemessene Leistung	5 160	4,61	3,69
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	6,16	4,93
cc) unterbrechbar		4,09	3,27
f) Bereich Linz:			

aa) gemessene Leistung	6 504	3,26	2,61
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	5,57	4,46
cc) unterbrechbar		4,85	3,88
g) Bereich Salzburg:			
aa) gemessene Leistung	7 164	3,91	3,13
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	6,59	5,27
cc) unterbrechbar		3,91	3,13
h) Bereich Steiermark:			
aa) gemessene Leistung	6 876	6,78	5,42
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	8,82	7,06
cc) unterbrechbar		5,60	4,48
i) Bereich Graz:			
aa) gemessene Leistung	4 692	4,23	3,38
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	5,17	4,14
cc) unterbrechbar		3,16	2,53
j) Bereich Tirol:			
aa) gemessene Leistung	7 176	3,70	2,96
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	6,85	5,48
cc) unterbrechbar		5,50	4,40
k) Bereich Innsbruck:			
aa) gemessene Leistung	8 484	5,77	4,62
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	8,08	6,46
cc) unterbrechbar		4,61	3,69
l) Bereich Vorarlberg:			
aa) gemessene Leistung	6 384	2,84	2,27
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	4,96	3,97
cc) unterbrechbar		3,60	2,88
m) Bereich Wien:			
aa) gemessene Leistung	8 424	4,15	3,32
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	6,98	5,58
cc) unterbrechbar		4,15	3,32
n) Bereich Kleinwalsertal:			
aa) gemessene Leistung	18 264	11,40	9,12
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	17,73	14,18
cc) unterbrechbar		8,70	6,96“

5. In § 5 Abs. 1 Z 8 wird der Ausdruck „0,3600/kWh“ durch den Ausdruck „0,2550/kWh“ ersetzt.

6. Nach § 5 Abs. 1 Z 8 wird folgende Z 9 eingefügt:

„9. Regelbare Bezugsleistung:

Netzbenutzer können für Verbrauchsanlagen, die auf der NE 3 und 4 angeschlossen sind, mit Netzbetreibern fixe und variable Zonen der Leistungsbereitstellung vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung der gemessenen Leistung innerhalb der fixen Leistungszone entsprechend der Preisansätze der Z 2 und 3. Für die Verrechnung der Leistungsüberschreitung innerhalb der variablen Leistungszone sind 25 Prozent der Leistungspreise der Z 2 und 3 zu verrechnen. Wird die Summe der fixen und variablen Leistungszone leistungsmäßig überschritten, kommt der 10-fache Leistungspreis der Z 2 und 3 zur Verrechnung. Der Netzbetreiber hat das Recht, bis spätestens 11 Uhr des Vortages eine Einschränkung der Bezugsleistung bis zum Gesamtausmaß der variablen Leistungsbereitstellung bekanntzugeben. Pro Tag können vom Netzbetreiber bis zu zwei Zeiträume mit Einschränkungen festgelegt werden. Die maximale

Gesamtdauer eines Zeitfensters beträgt zwei Stunden. Wenn die Leistung im eingeschränkten Zeitraum die fixe Leistungszone überschreitet, kommt für diese Leistungsüberschreitung der 10-fache Leistungspreis der Z 2 und 3 zusätzlich zur Verrechnung.“

7. § 5 Abs. 2 Z 1 bis 7 lautet:

- „1. WIENER NETZE GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG ..... 2 843,19;
- 2. Netz Niederösterreich GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG ..... 0,00;
- 3. Energienetze Steiermark GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG ..... 1 518,35;
- 4. Netz Oberösterreich GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG ..... 6 168,93;
- 5. KNG-Kärnten Netz GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG ..... 9 899,09;
- 6. Salzburg Netz GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG ..... 1 516,01;
- 7. TINETZ-Tiroler Netze GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG ..... 0,00.“

8. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Netznutzung der Netzebene 3 in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz ist ein Jahresbetrag von TEUR 5 067,77 in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich von der Netz Oberösterreich GmbH an die Linz Netz GmbH zu leisten.“

10. § 6 lit. a und b lautet:

- „a) Für sämtliche Einspeiser (unabhängig von Netzebene und Netzbereich) ..... 0,279 Cent/kWh;

- b) Für Entnehmer je Netzebene (NE) und Netzbereich in Cent/kWh:

Netzbereich	NE 1	NE 2	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7
1. Österreich:	0,092	0,145	-	-	-	-	-
2. Burgenland:	-	-	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
3. Kärnten:	-	-	0,125	0,140	0,166	0,307	0,368
4. Klagenfurt:	-	-	-	0,170	0,284	0,444	0,578
5. Niederösterreich:	-	-	0,126	0,148	0,206	0,349	0,384
6. Oberösterreich:	-	-	0,096	0,118	0,197	0,454	0,528
7. Linz:	-	-	-	0,066	0,126	0,324	0,487
8. Salzburg:	-	-	0,146	0,159	0,198	0,344	0,357
9. Steiermark:	-	-	0,110	0,116	0,118	0,197	0,336
10. Graz:	-	-	-	-	0,226	0,310	0,658
11. Tirol:	0,092	*	0,060	0,140	0,159	0,292	0,293
12. Innsbruck:	-	-	-	0,070	0,112	0,218	0,453
13. Vorarlberg:	0,000	*	0,063	0,085	0,137	0,222	0,393
14. Wien:	-	-	0,109	0,143	0,175	0,307	0,700
15. Kleinwalsertal:	-	-	-	-	0,150	0,296	0,401

\* in NE 3 enthalten

“

11. § 9 lit. a bis c wird durch folgende Z 1 bis 3 ersetzt:

- „1. Bereich Österreich: ..... 0,0800/kWh;
- 2. Bereich Tirol: ..... 0,0800/kWh;
- 3. Bereich Vorarlberg: ..... 0,0800/kWh.“

12. In § 11 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „gemäß TOR-Verteilernetzanschluss“ durch die Wortfolge „für Wirkleistungsvorgaben gemäß Pkt. 5.6 TOR-Verteilernetzanschluss Hoch- und Mittelspannung“ ersetzt.

13. § 13 Z 1 bis 6 lautet:

- „1. Netzbereich Niederösterreich:

Zahler		
in TEUR	Netz Niederösterreich GmbH	Heinrich Polsterer & Stadtwerke Amstetten GmbH

Empfänger			Mitgesellschafter GesnbR	
Stadtbetriebe Mariazell GmbH		351,31	1,19	75,00
Anton Kittel Mühle Plaika GmbH		112,38	0,38	23,99
E-Werk Schwaighofer GmbH		178,62	0,60	38,13
Elektrizitätswerke Eisenhuber GmbH & Co KG		92,30	0,31	19,70
wüsterstrom E-Werk GmbH		148,23	0,50	31,64
Forstverwaltung Seehof GmbH		58,08	0,20	12,40

2. Netzbereich Steiermark:

Empfänger	in TEUR	Zahler				
		Energienetze Steiermark GmbH	Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH	Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH	STGD Kindberg E- Werk Nebenbetriebe
Feistritzwerke- STEWEAG-GmbH	7 821,28	744,73	41,14	422,81	812,07	
Stadtwerke Kapfenberg GmbH	1 013,38	96,49	5,33	54,78	105,22	
Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.	464,55	44,23	2,44	25,11	48,23	
Stadtwerke Voitsberg GmbH	507,22	48,30	2,67	27,42	52,66	
Stadtwerke Judenburg Aktiengesellschaft	193,29	18,40	1,02	10,45	20,07	
Stadtwerke Köflach GmbH	970,09	92,37	5,10	52,44	100,72	

3. Netzbereich Tirol:

Empfänger	in TEUR	Zahler			
		Stadtwerke Schwaz GmbH	TINETZ- Tiroler Netze GmbH	Kraftwerk Haim K.G.	Stadtwerke Wörgl GmbH
Elektrizitätswerke Reutte AG	76,33	736,09	23,03	251,14	
Stadtwerke Kufstein GmbH	74,18	715,34	22,38	244,06	
Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	16,76	161,58	5,05	55,13	
HALLAG Kommunal GmbH	43,58	420,31	13,15	143,40	
Stadtwerke Kitzbühel e.U.	109,70	1 057,85	33,09	360,92	
Elektrizitätswerk Schattwald e.U.	71,78	692,23	21,65	236,17	

4. Netzbereich Vorarlberg:

Empfänger	in TEUR	Zahler	
		Vorarlberger Energienetze GmbH	Stadtwerke Feldkirch
Montafonerbahn Aktiengesellschaft		1 127,95	763,46
Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H.		793,19	536,90

5. Netzbereich Oberösterreich:

a) Zahler:	TEUR
aa) eww AG	2 818,30
bb) Netz Oberösterreich GmbH	4 453,65

<b>b) Empfänger:</b>	<b>TEUR</b>
aa) Siegfried Gernot Mayr	114,45
bb) E-Werk Redlmühle Bernhard Drack	68,19
cc) E-Werk Dietrichschlag eGen	52,82
dd) K. u. F. Drack Gesellschaft m.b.H. & Co. KG	466,95
ee) E-Werk Altenfelden GmbH	22,22
ff) Energieversorgungs GmbH	115,28
gg) Karlstrom e.U.	138,55
hh) Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen	1 711,01
ii) Revertera'sches Elektrizitätswerk	161,93
jj) EVU Gerald Mathe e.U.	150,17
kk) Energie Ried GmbH	3 877,41
ll) Schwarz, Wagendorffer & Co, Elektrizitätswerk GmbH	392,99

6. Netzbereich Linz:

<b>a) Zahler:</b>	<b>TEUR</b>
aa) LINZ NETZ GmbH	1 217,26
bb) Elektrizitätswerk Perg GmbH	130,97
<b>b) Empfänger:</b>	<b>TEUR</b>
aa) Ebner Strom GmbH	1 284,45
bb) E-Werk Sarmingstein Ing. H. Engelmann & Co KG	61,11
cc) Elektrizitätswerk Clam Carl-Philip Clam-Martinic e.U.	2,67

14. Dem § 14 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Änderungen in § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Z 1 und 2, § 5 Abs. 1, Abs. 2 und 3, § 6 lit. a und b, § 9 Z 1 bis 3, § 11 Abs. 1 Z 5 sowie § 13 Z 1 bis 6, jeweils in der Fassung der SNE-V 2018 – Novelle 2026, BGBl. II Nr. xxx/2025, treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

## **Vorblatt**

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die bisherige SNE-V 2018 novelliert und werden die Systemnutzungsentgelte für Elektrizität ab 1. Jänner 2026 teilweise neu bestimmt.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Bei den Netzentgelten Strom kommt es aufgrund mehrerer Effekte zu spürbaren Veränderungen. Insbesondere durch Investitionen in die Stromnetze kommt es in den meisten Netzgebieten zu starken Entgelterhöhungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das derzeit noch im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, umgesetzt.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 3 EIWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Netzbetreiber und -benutzer zu hören und ist den in § 48 Abs. 2 EIWOG 2010 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verordnung ist gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat zur Beratung vorzulegen.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der vorliegenden Novelle der Verordnung werden die Systemnutzungsentgelte in neuer Höhe festgelegt. Der Entgeltbestimmung durch die Verordnung der Regulierungskommission gehen die Kostenfestsetzungsverfahren durch den Vorstand der E-Control voraus, die durch Bescheide abgeschlossen werden. Die Ermittlungsergebnisse dieser Verfahren dienen als Entscheidungsgrundlage für die Entgeltfestlegung. Mit dieser Verordnung werden in erster Linie die Entgelte neu festgesetzt und legistische Verbesserungen vorgenommen.

Die Systematik der Entgeltfestsetzung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen Systems der Anreizregulierung, das die Kostenbasis der Unternehmen anhand eines vorgegebenen Kostenpfades festlegt. Die Kostenbasis im Rahmen der Anreizregulierung wird jeweils zu Beginn der Regulierungsperiode bestimmt. Die fünfte Regulierungsperiode begann mit 1. Jänner 2024 für einen Großteil der Netzbetreiber, für einige amtsweig geprüfte Netzbetreiber begann sie ab 1. Jänner 2025. Für die Netzbetreiber erfolgte eine Aktualisierung der Kosten während der laufenden Periode aufgrund von Investitionen, der Veränderung der Versorgungsaufgabe (insbesondere Kosten für den Anschluss von dezentraler Erzeugung), Beschaffungskosten für Netzverluste und Effekten aus Mengenänderungen. Die gemeinsamen Effekte hieraus bilden die Grundlage für die Netzentgelte 2026.

Auf Basis der festgestellten Kosten und des Mengengerüsts werden von der Regulierungskommission nun die Systemnutzungsentgelte novelliert.

Alle in der Verordnung festgesetzten Entgelte sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 8 und Z 9: Arbeitspreise):**

Einerseits werden die bisherigen Unterscheidungen in „Sommer“ und „Winter“ – Hoch- und Niedertarife aufgelöst, da es aufgrund der Veränderungen im Energiemarkt für einen generell begünstigten Strombezug im Sommer und in der Nacht keine wirkliche kostenorientierte Begründung mehr gibt. Gleichzeitig sind die Netze mit starken Einspeisungsspitzen um die Mittagszeit im Sommer konfrontiert. Um die Belastung auf im Niederspannungsnetz potenziell zu reduzieren, wird in diesem Zeitraum ein verminderter Entgelt im Ausmaß von 80% des Basiswertes verrechnet, sofern die Netzbetreiber über die dafür nötigen Detaildaten verfügen. Ein gesonderter Antrag durch die Entnehmer ist nicht erforderlich, sobald der Netzbetreiber über die nötigen Daten verfügt. Zu den anderen Zeiten erfolgt die Verrechnung mit dem sonst gültigen Arbeitspreis.

#### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 15 und Z 16: Wintertarifzeiten):**

Aufgrund der Harmonisierung der Arbeitspreise entfallen die für den Winter festzulegenden individuellen Tarifzeiten.

#### **Zu Z 3 (§ 3: Kostenwälzung):**

Bei der Kostenwälzung der Kosten des Übertragungsnetzes im Bereich Österreich wurden in der Vergangenheit 55% der Kosten nach dem Brutto-Wälzverfahren verteilt. Dieser Zuordnungssatz wurde grundsätzlich beibehalten, allerdings sind Kosten für die Netzreserve bei dieser Zuordnung wie in der vorangegangenen Verordnung nicht zu berücksichtigen. Hierdurch ergibt sich gegenüber der letztjährigen Festlegung eine Erhöhung von 37% auf 40%. Hintergrund hierfür sind Veränderungen bei den Kosten für Kraftwerksreserve bzw. Engpassmanagement, welche über diese Systematik über die Netto-Entgelte zur Verrechnung gelangen. Im Netzbereich Tirol wurde der Bruttoanteil auf 100% erhöht. Hintergrund für diese Änderung ist, dass von Seiten der Verteilernetzbetreiber in Tirol keine Netto-Bezugsmengen vom Übertragungsnetzbetreiber zu erwarten sind. Für den Fall, dass ein nicht erwarteter Bezug stattfinden sollte und auch für diesen Fall ein Entgelt zu verrechnen ist, werden die Werte des Bereichs „Österreich“ als Ersatz zu einer separaten Ermittlung festgesetzt.

#### **Zu Z 4 (§ 5: Netznutzungsentgelt):**

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 52 EIWOG 2010 dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzesystems abgegolten. Dieses ist von den Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten und basiert auf den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts.

Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Es wurden im Jahr 2023 gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 alle Netzbetreiber mit einer

Abgabemenge größer 50 GWh im Jahr 2008 einer Kostenprüfung zur Bestimmung der Startkosten für die fünfte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2024 unterzogen.

Im Jahr 2024 wurden alle restlichen (amtsweigig geprüften) Netzbetreiber einer Kostenprüfung unterzogen und das Regulierungssystem auch auf sie angewandt. Die Weiterführung dieses Regulierungssystems bildet die Basis für die diesjährige Kostenermittlung. Mit der letzten Novelle ab 1. Jänner 2025 kam es in vielen Netzbereichen zu massiven Erhöhungen der Entgelte. Wesentlich hierfür waren die erstmalige Berücksichtigung von geplanten Investitionen bei der Kostenermittlung, um künftige Aufrollungen durch die stark angestiegene Investitionstätigkeit gering zu halten, und Rückgänge bei den Bezugsmengen – insbesondere in der Niederspannung aufgrund von verstärkter Eigenversorgung. Kosten für den Anschluss erneuerbarer Erzeugungsanlagen und Inflation wirkten sich ebenfalls kostenerhöhend aus.

Mit den Entgelten ab 1. Jänner 2026 werden die bestehenden Regulierungsmodelle fortgeführt. Weiterhin ansteigende Investitionen führen in einigen Netzbereichen zu Kostensteigerungen. Auch die Kosten für die Abwicklung des Anschlusses von erneuerbaren Anlagen werden neben den reinen Investitionskosten berücksichtigt. Diese und die damit zusammenhängenden Investitionskosten werden durch das mit ElWOG 2010 festgesetzte sehr niedrige Netzzutrittsentgelt nicht abgedeckt und führen zu entsprechenden Kostenerhöhungen.

Erstmals werden nun auch Kosten in Zusammenhang mit der Abwicklung von Daten für Energiegemeinschaften im Ausmaß von 35 EUR pro teilnehmenden Zählpunkt berücksichtigt. Aufgrund der geringen Anzahl der Gemeinschaften kommt es hierdurch zu keinen spürbaren Erhöhungen der Netzentgelte, allerdings kann dies in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Einerseits erhalten diese (teilweise) ein vergünstigtes Netzentgelt und auf Basis des ElWOG 2010 ist es der Behörde untersagt, ein eigenes Entgelt für die zusätzlichen Leistungen festzusetzen. Diese Kosten werden über die gesamten Entgelte beglichen.

Die Kostenveränderungen führen dazu, dass es in einigen Netzbereichen zu moderaten Anstiegen bei den Netznutzungsentgelten kommt, die in den meisten Fällen unter den starken Erhöhungen aus dem Vorjahr liegen. Die stärksten Anstiege verzeichnen die Netzbereiche Burgenland und Tirol. Hintergrund hier waren vor allem zusätzliche Investitionen. In den Netzbereichen Kärnten, Vorarlberg, Klagenfurt, Steiermark, Graz, Wien und Vorarlberg kommt es zu leichten Senkungen. In den Bereichen Salzburg und Kleinwalsertal gibt es stärkere Reduktionen des Entgelts. Im Netzbereich Kleinwalsertal ist dies auf geringere vorgelagerte Netzkosten aus Deutschland zurückzuführen, während die Entwicklung in Salzburg auf die allgemeine Kosten- und Mengenentwicklung des Landesnetzbetreibers zurückzuführen ist.

Aufgrund des generellen Anstiegs der Kosten wird die jährliche Pauschale für „nicht leistungsgemessene“ Entgelte auf NE 7 von 48 EUR auf 54 EUR pro Jahr erhöht. In nachfolgender Tabelle ist für den Netzbereich Wien dargestellt, wie sich die Erhöhung der Pauschale für einzelne Entnehmer auswirkt, denn der höheren Pauschale steht ein niedrigeres Arbeitsentgelt gegenüber. Bei einem sehr geringen Verbrauch von 1.000 kWh führt die Erhöhung allerdings nur zu einer stärkeren Kostenbelastung von 3,10 EUR pro Jahr.

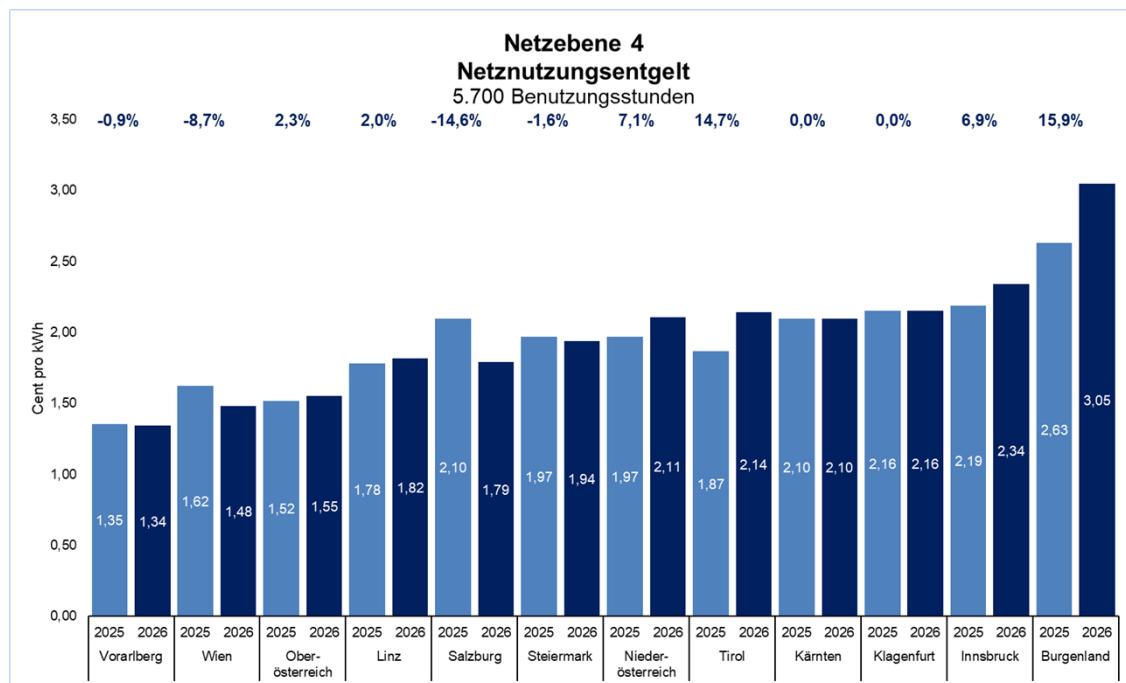
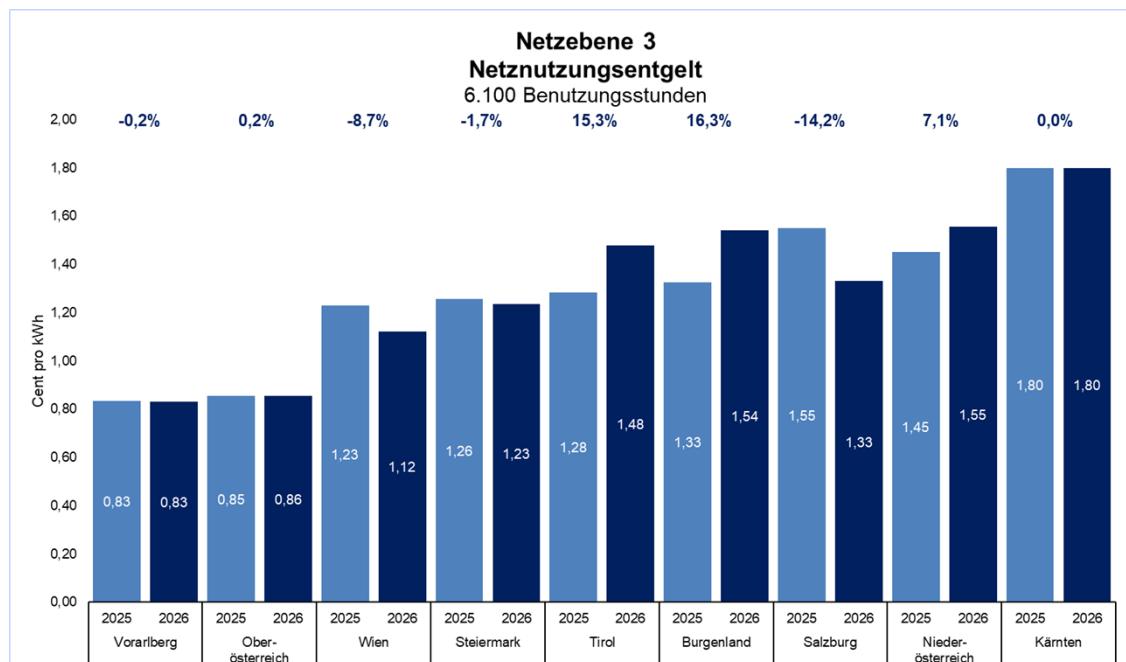
2026 Wien										
Pauschale	EUR	48	48	48	48	48	48	48	48	48
Arbeitspreis	Cent/kWh	7,22	7,22	7,22	7,22	7,22	7,22	7,22	7,22	7,22
Verbauchsmenge	kWh	1 000	1 500	2 000	2 500	3 000	3 500	4 000	4 500	5 000
<b>Jahreskosten in EUR</b>		<b>120,20</b>	<b>156,30</b>	<b>192,40</b>	<b>228,50</b>	<b>264,60</b>	<b>300,70</b>	<b>336,80</b>	<b>372,90</b>	<b>409,00</b>
	EUR	54	54	54	54	54	54	54	54	54
	Cent/kWh	6,93	6,93	6,93	6,93	6,93	6,93	6,93	6,93	6,93
	kWh	1 000	1 500	2 000	2 500	3 000	3 500	4 000	4 500	5 000
<b>Jahreskosten in EUR</b>		<b>123,30</b>	<b>157,95</b>	<b>192,60</b>	<b>227,25</b>	<b>261,90</b>	<b>296,55</b>	<b>331,20</b>	<b>365,85</b>	<b>400,50</b>
<b>Pauschalerhöhung 48 auf 54 EUR/p.a.</b>	<b>EUR/Jahr</b>	<b>3,10</b>	<b>1,65</b>	<b>0,20</b>	<b>-1,25</b>	<b>-2,70</b>	<b>-4,15</b>	<b>-5,60</b>	<b>-7,05</b>	<b>-8,50</b>
<b>Wien Jahresverbrauch</b>	<b>kWh</b>	<b>1 000</b>	<b>1 500</b>	<b>2 000</b>	<b>2 500</b>	<b>3 000</b>	<b>3 500</b>	<b>4 000</b>	<b>4 500</b>	<b>5 000</b>

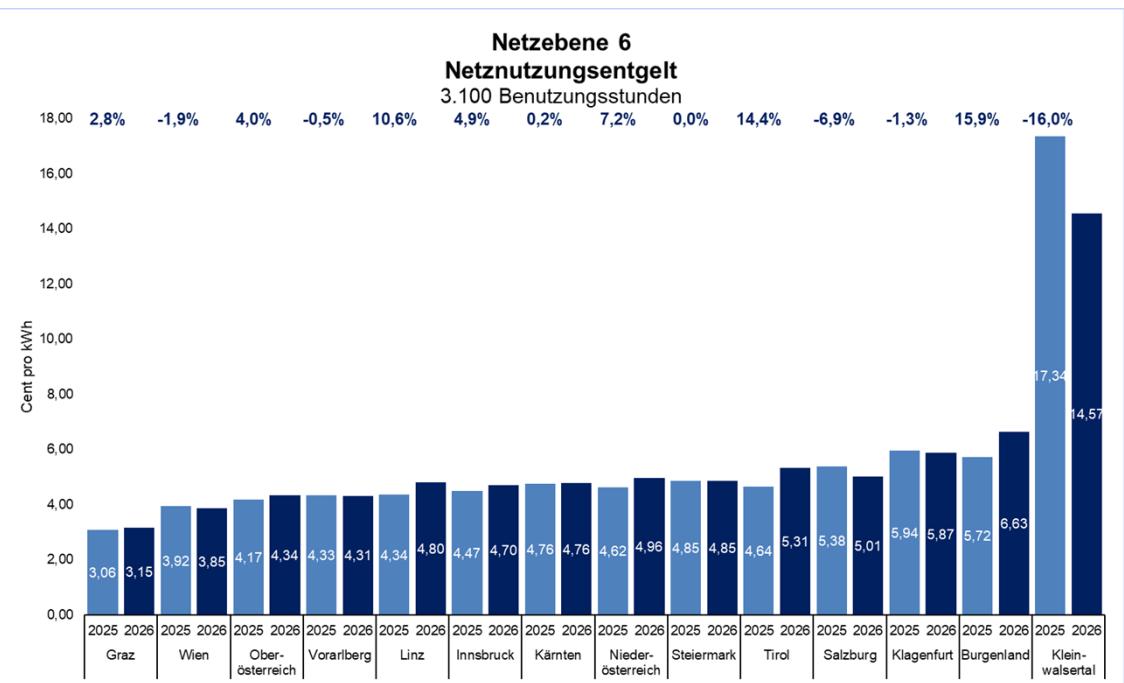
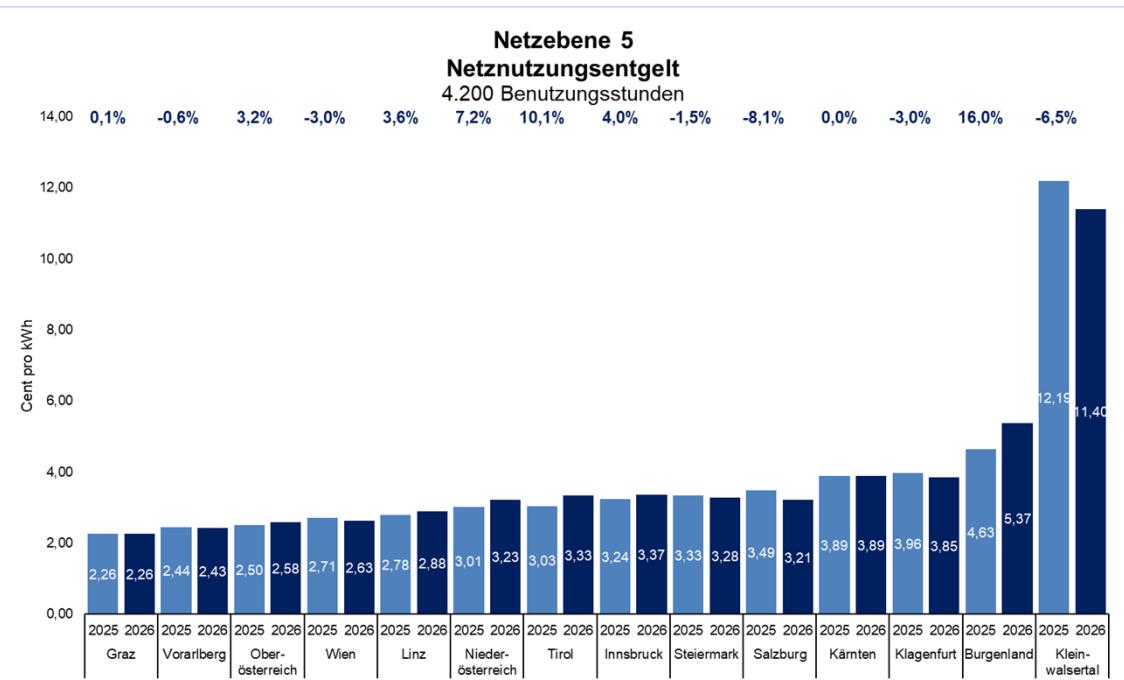
Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes ist grundsätzlich auf einen Zeitraum eines Jahres zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren. Nicht im Netznutzungsentgelt berücksichtigt ist gemäß § 52 Abs. 3 ElWOG 2010 eine Blindleistungsbereitstellung, die gesonderte Maßnahmen erfordert, individuell zuordenbar ist und innerhalb eines definierten Zeitraums

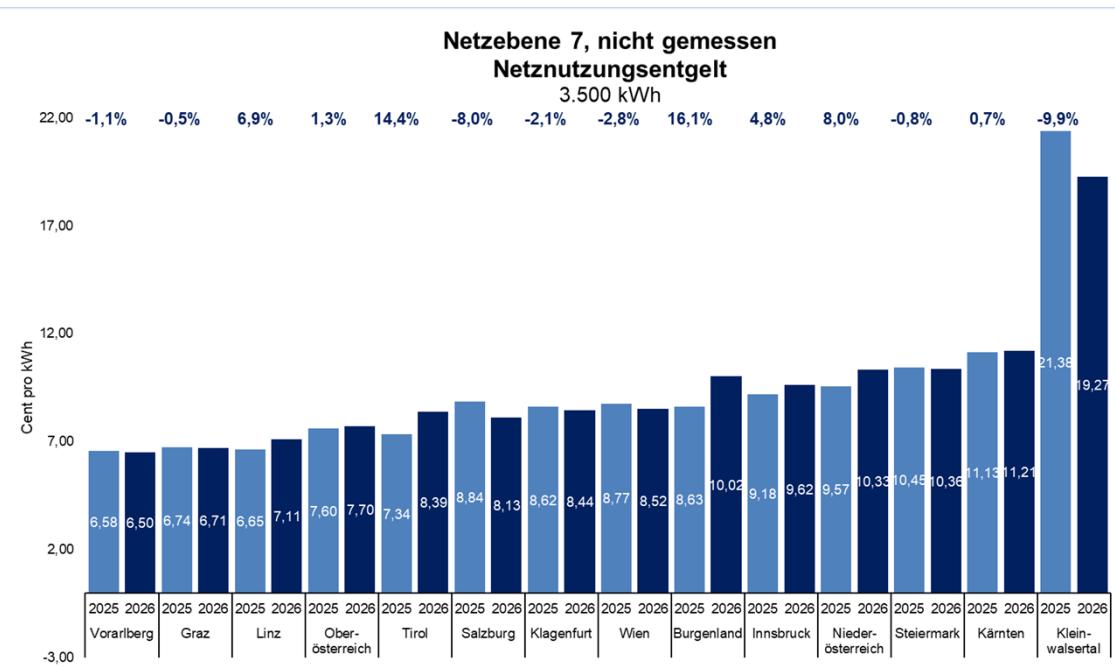
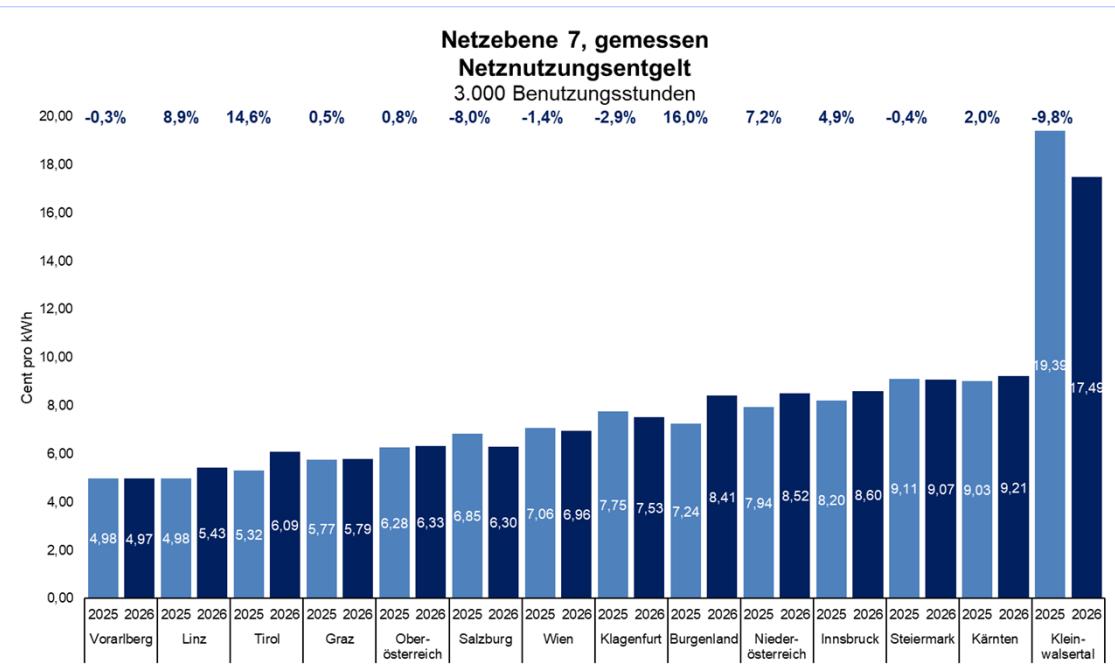
für Entnehmer mit einem Leistungsfaktor ( $\cos \varphi$ ), dessen Absolutbetrag kleiner als 0,9 ist, erfolgt. Die Aufwendungen dafür sind den Netzbenutzern gesondert zu verrechnen.

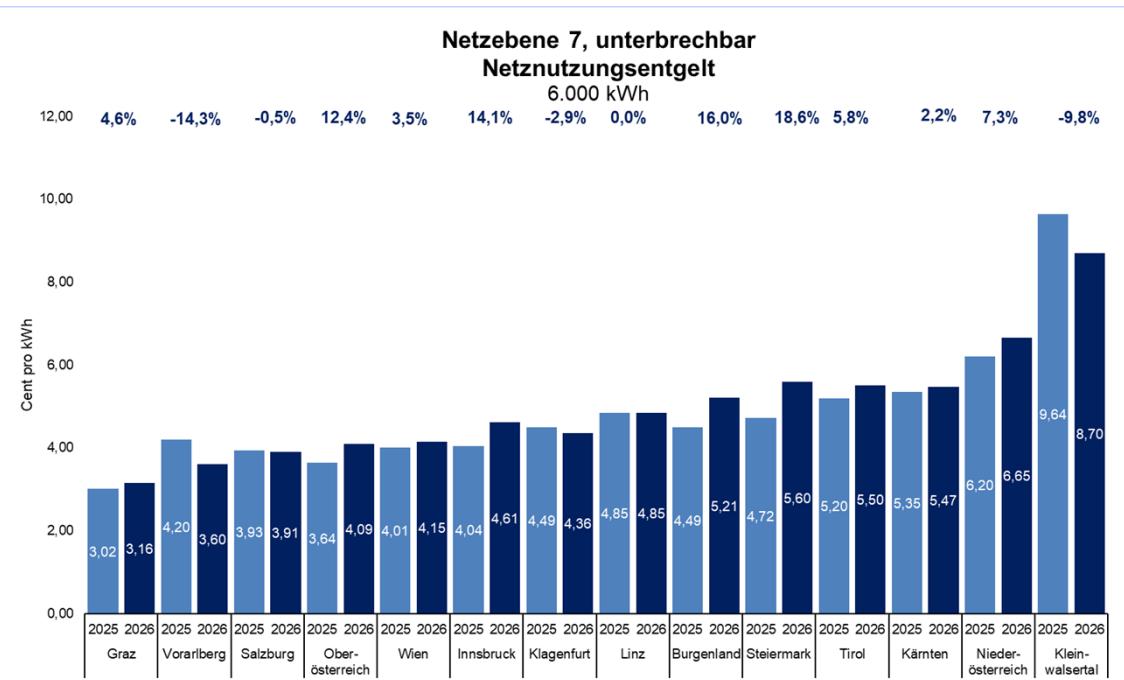
Hinsichtlich einer erforderlichen rechnerischen Verbrauchsermittlung regelt § 52 Abs. 4 EIWOG 2010, dass diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen ist.

Die Anpassung der Netznutzungsentgelte wird anhand von Standardabnehmerfällen für die Netzebenen 3 bis 7 in folgenden Grafiken dargestellt, wobei auf eine gemeinsame Darstellung inklusive der Veränderung der Netzverlustkosten, wie in früheren Novellen, verzichtet wird:









#### **Zu Z 5 (§ 5 Abs. 1 Z 8: Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke):**

Wie in den letzten Jahren wird das Arbeitsentgelt für Pumpstrom mit dem gleichen Wert der Nettokomponente Arbeit der Netzebene 1 des österreichischen Netzbereichs (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. a) festgelegt. Das leistungsabhängige Entgelt wird unverändert beibehalten.

Ergänzend ist anzumerken, dass Pumpspeicherkraftwerke ebenfalls das geringere Regelenergieentgelt zu entrichten haben, sofern sie durch den Regelzonensführer abgerufen werden. Eine Gleichbehandlung zu anderen Regelenergieanbietern ist somit bei der Erbringung von Regelenergie jedenfalls gewährleistet.

#### **Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1 Z 9: Regelbare Bezugsleistung):**

Um die entnahmeseitige Flexibilität nutzen zu können und auch finanziell zu beanreiten, wird in einem ersten Schritt für Entnehmer der NE 3 und 4 die Möglichkeit geschaffen, die Netzkosten zu reduzieren, sofern entnahmeseitige Flexibilität dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt wird und somit die Netze besser und gleichmäßiger ausgelastet werden können. Eine technische Beschränkung soll hierbei nicht erfolgen, allerdings wird bei Nicht-Einhaltung der Vereinbarung mit dem Netzbetreiber ein deutlich höheres Entgelt zur Anwendung gebracht. Hierdurch soll verhindert werden, dass Flexibilitäten angeboten werden, die in weiterer Folge nicht wirklich bestehen bzw. genutzt werden. Die Beurteilung hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Reduktion der Bezugsleistung erfolgt auf monatlicher Basis. Sofern sich dieses System bewährt, wird erwogen, diese in den kommenden Jahren auf andere Netzebenen auszuweiten. Besteht im Fall einer Nicht-Einhaltung von Beschränkungen die Gefahr kritischer Restriktionsverletzungen im Netz, kann der Netzbetreiber vor Inkrafttreten der Vereinbarung eine fernwirktechnische Schnittstelle zur Wirkleistungsvorgabe fordern und diese im Bedarfsfall zur Beherrschung und Vermeidung kritischer Situationen nutzen.

Es wird erwogen, dieses Tarifmodell in den kommenden Jahren auf andere Netzebenen auszuweiten.

#### **Zu Z 7 (§ 5 Abs. 2):**

Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen: Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber leisten die festgesetzten Zahlungen an die Austrian Power Grid AG in der festgesetzten Höhe.

#### **Zu Z 8 (§ 5 Abs. 3):**

Bei dieser Zahlung handelt es sich um eine pauschale Abgeltung der vorgelagerten Netzkosten auf Netzebene 3 zwischen der LINZ NETZ GmbH und der Netz Oberösterreich GmbH. Da das Netz der Netzebene 3 zwischen Netz Oberösterreich GmbH, LINZ NETZ GmbH und dem Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid AG eng verwoben ist und Bezugs- und Rückspeisungen in einzelnen Teilnetzen stark schwanken, ist eine Verrechnung auf Basis von Bezugs- und Abgabemengen nicht sinnvoll umsetzbar.

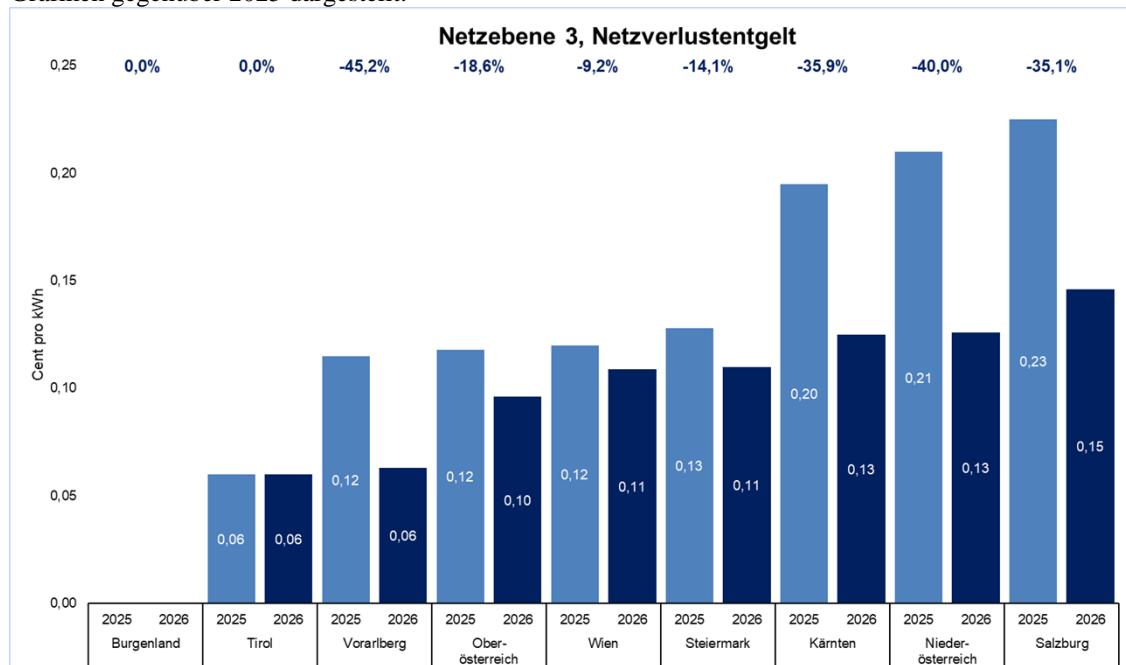
### Zu Z 9 (§ 6: Netzverlustentgelt):

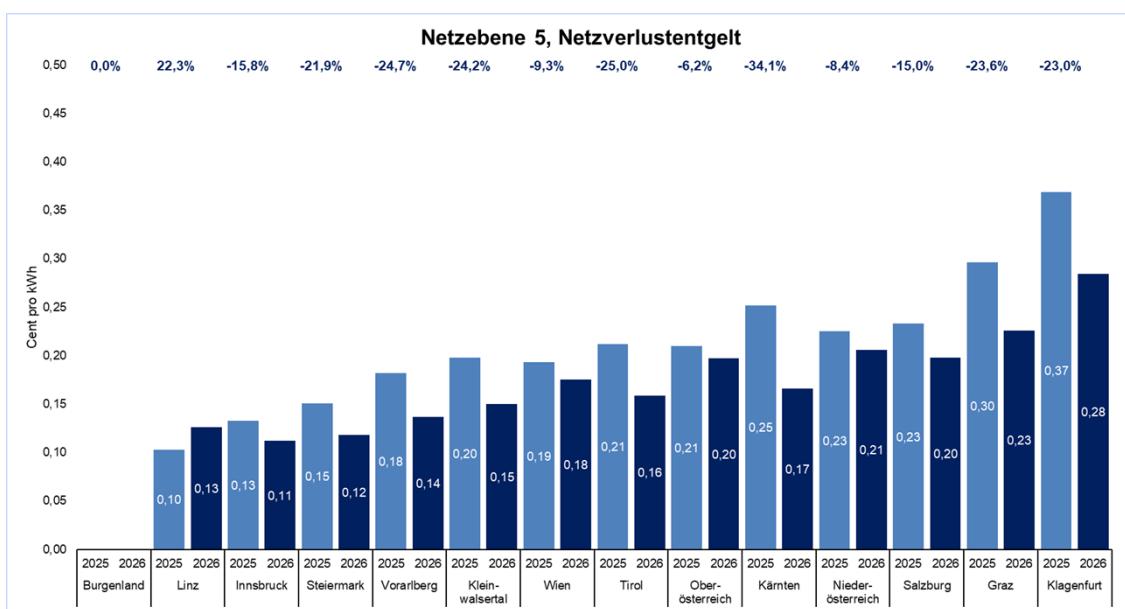
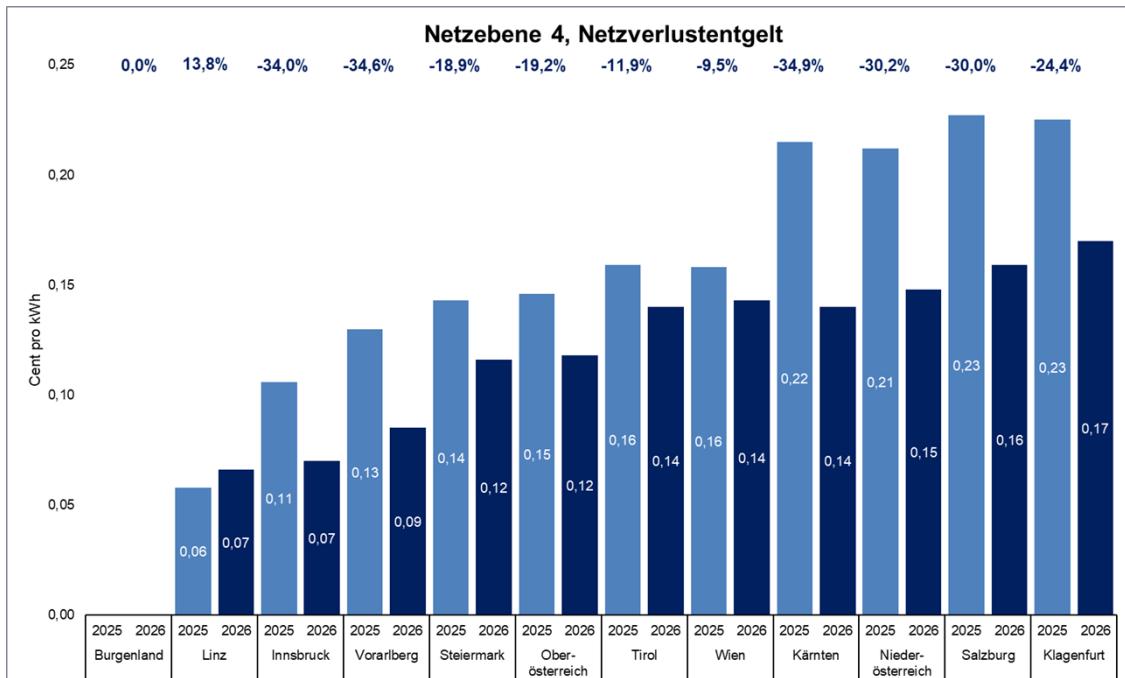
Bei der Festlegung der Netzverlustentgelte für 2026 wird die bisherige Systematik der Kostenverteilung zwischen Erzeugern und Verteilern fortgeführt.

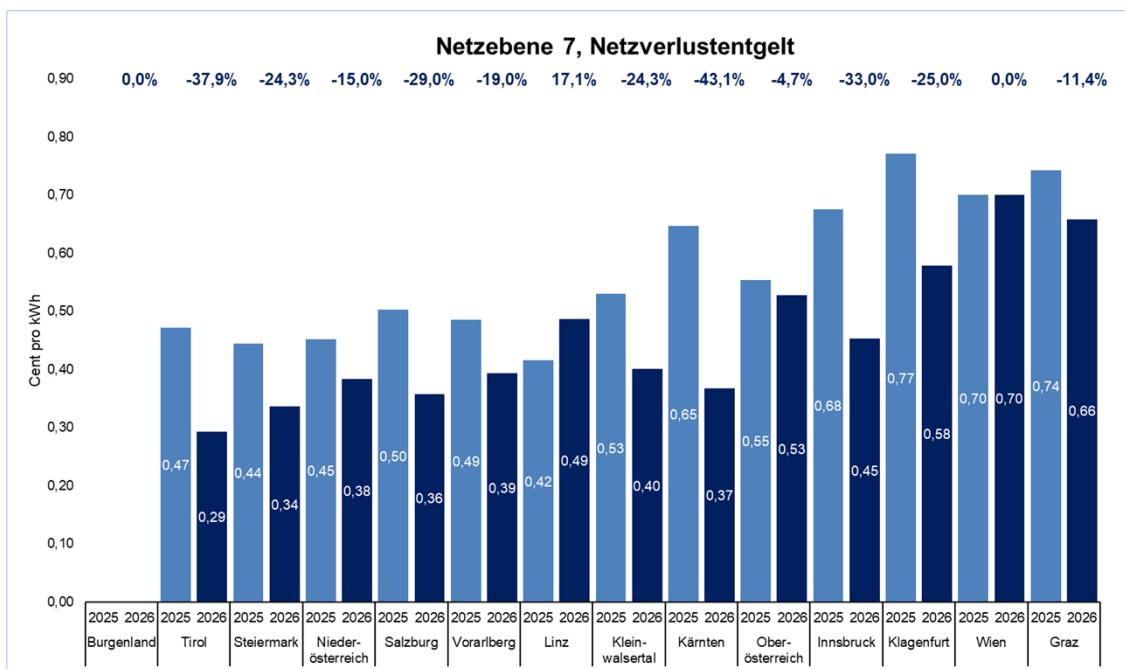
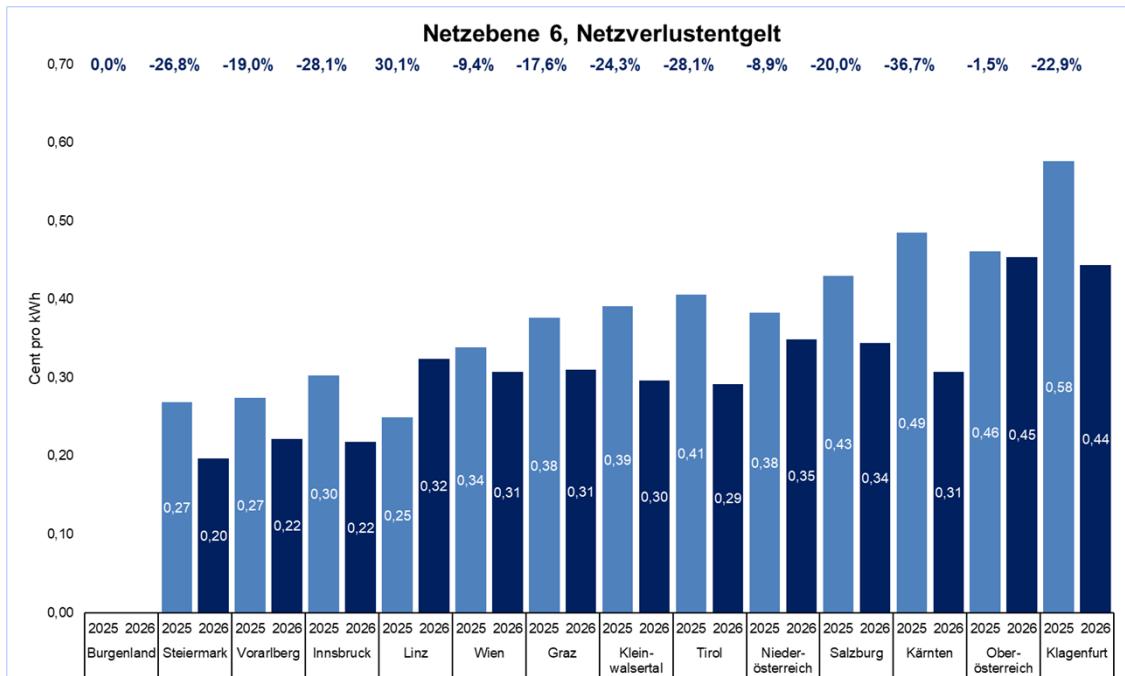
Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Verhältnis von 48 (Erzeuger) zu 52 (Entnehmer) Teilen. Das Netzverlustentgelt für Einspeiser beträgt 0,279 Cent/kWh

Unter Berücksichtigung des Kostenbeitrags zu den Netzverlustkosten durch Einspeiser erfolgt die Verteilung der verbleibenden Netzverlustkosten auf die Entnehmer wie bisher. Auffällig hierbei ist die Tatsache, dass im Netzbereich Burgenland das Netzverlustentgelt für Entnehmer wie im Vorjahr mit 0,00 EUR zu verordnen ist, da die entsprechenden Kosten in diesem Netzbereich bereits durch Einspeiser abgedeckt werden. Diesem Vorteil für die Entnehmer stehen allerdings zusätzliche Kosten im Bereich der Netznutzungsentgelte gegenüber.

Die Anpassung der Netzverlustentgelte für Entnehmer wird für die Netzebenen 3 bis 7 in folgenden Grafiken gegenüber 2025 dargestellt:







#### Zu Z 10 (§ 9: Systemdienstleistung):

Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden gemäß § 56 ElWOG 2010 dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch Sekundärregelung auszugleichen. Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. Nr. L 312 vom 28.11.2017 S. 6, können im Rahmen des Systemdienstleistungsentgelts nur noch Kosten für die Bereithaltung der Leistung berücksichtigt werden.

Die erwarteten Kosten im Bereich der Beschaffung der gesamten Sekundärregelung (Arbeit und Leistung) für 2026 sind gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken und es kommt zu einer entsprechenden Senkung des Systemdienstleistungsentgelts um rd. 4,8%.

**Zu Z 11 (§ 11: Sonstige Entgelte):**

Bei dem Entgelt für Fernsteuerung bzw. fernwirktechnische Schnittstellen wird die im letzten Jahr eingeführte Bestimmung konkretisiert. Wirkleistungsvorgaben durch den Netzbetreiber sind gemäß TOR-Verteilernetzanschluss bei bestimmten Verbrauchsanlagen mit Mittel- und Hochspannungsanschluss in definierten Situationen zulässig. Mit der gegenständlichen Ergänzung wird der Anwendungsbereich des Entgeltes für den verpflichtenden Einbau einer fernwirktechnischen Schnittstelle in Hinblick auf Verbrauchsanlagen klargestellt.

**Zu Z 12 (§ 13: Ausgleichszahlungen):**

Gemäß § 49 Abs. 2 EIWOG 2010 sind, soweit erforderlich, Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches zu bestimmen.

Die Ausgleichszahlungen wurden entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts angepasst und sind direkt von jedem Zahler an jeden Empfänger zu leisten.

Lediglich in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz wird an der bisherigen Praxis festgehalten, da damit für die kleinen Netzbetreiber ein erheblicher Mehraufwand vermieden werden kann und die Abwicklung der Ausgleichszahlungen über die Netz Oberösterreich GmbH und über die LINZ NETZ GmbH bislang reibungslos funktioniert hat. Mit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz werden daher in der Verordnung diese beiden Netzbetreiber betraut.

**Zu Z 13 (§ 14: Inkrafttreten)**

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und ist auf Verbräuche und Dienstleistungen ab dem 1. Jänner 2026 anzuwenden. Verbräuche bis zum 31. Dezember 2025 werden gemäß den Entgelten vor der Erlassung der gegenständlichen Verordnung verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst nach dem Jahreswechsel erfolgt.